

## **Statuten des Vereins Demokrative – Initiative für Politische Bildung**

### **Rechtsform, Zweck und Sitz**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen *Demokrative – Initiative für Politische Bildung* besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 2**

Der Vereinszweck besteht in der Förderung eines demokratischen Bewusstseins und der Befähigung zur eigenverantwortlichen und aktiven Teilnahme an politischen Prozessen von möglichst breiten Bevölkerungsschichten.

Zu diesem Zweck ist der Verein *Demokrative – Initiative für Politische Bildung* primär im Bereich der politischen Bildung aktiv, insbesondere strebt der Verein an:

- selbstbestimmtes und eigenverantwortliches politisches Denken und Handeln zu fördern;
- Träger der politischen Bildungsarbeit zur Förderung dieser Arbeit in der Schweiz zu vernetzen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 3**

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich, Schweiz. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### **Organisation**

#### **Art. 4**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat.

Die Generalversammlung kann bei Bedarf und bei entsprechenden finanziellen Mitteln folgende Organe einrichten:

- eine Geschäftsstelle;
- eine Revisionsstelle.

#### **Art. 5**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Subventionen;
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

### **Art. 7**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Austritt. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden;
- wenn die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt worden sind.

## **Generalversammlung**

### **Art. 9**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### **Art. 10**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- Wahl des Vorstandes sowie gegebenenfalls der Revisionsstelle;
- Änderung der Statuten;
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte gemäss Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

**Art. 11**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag in die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

**Art. 12**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

**Art. 13**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden wie folgt gefasst:

- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder;
- Alle anderen Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst;
- Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid;

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

**Art. 14**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

**Vorstand****Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

**Art. 21**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zirkularbeschlüsse (auch per Email) sind grundsätzlich erlaubt, sofern sich im konkreten Fall kein Vorstandsmitglied dagegen ausspricht.

**Art. 22**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

**Art. 23**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Wahl des Beirats und Information der Generalversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Beirat;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten;
- Verfassen von Reglementen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

**Art. 24**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

**Art. 25**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.

Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an externe Fachleute oder auch an alle Vereinsmitglieder (inkl. der Vorstandsmitglieder) vergeben.

**Beirat****Art. 26**

Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft zusammen, welche den in Art. 2 genannten Vereinszweck ideell unterstützen.

Beiräte müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

**Art. 27**

Beiräte werden vom Vorstand auf unbefristete Dauer gewählt.

Das Amt als Beirat oder Beirätin kann gekündigt werden:

- per sofort durch den Rücktritt des Beirates/ der Beirätin. Ein Rücktritt muss dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden;
- durch den Ausschluss durch den Vorstand, wenn der Beirat/ die Beirätin die Erreichung des Vereinszweckes erschwert.

Ein Ausschluss kann an der nächsten Generalversammlung angefochten werden.

**Art. 28**

Die Beiräte unterstützen die Arbeit des Vorstands und der Vereinsmitglieder durch ihre Erfahrung, ihr Wissen und durch das Vermitteln von Kontakten. Diese Unterstützung gilt für inhaltliche und für organisatorische Fragen. Es müssen keine formellen Beiratstreffen stattfinden.

Der Vorstand informiert die Mitglieder des Beirates regelmässig über die Entwicklung des Vereins.

**Revisionsstelle**

Art. 29

Wird eine Revisionsstelle eingesetzt, überprüft diese die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

**Auflösung**

Art. 30

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

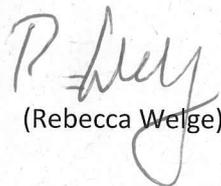
Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 02. Juni 2016 in Zürich angenommen.

Im Namen des Vereins

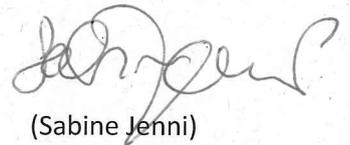
Die Vorstandsmitglieder:



(Edina Szöcsik)



(Rebecca Welge)



(Sabine Jenni)